

Mitteilungen des Rektorats
Nr. 12/2013
22.07.2013

An die Mitglieder der Hochschule

**Studierendenparlament / AStA
Beitragssatzung der Studierendenschaft**

▪ **Studierendenparlament**

Die Studierendenschaft hat am 17./18.06.2013 folgende Studierende für das Studierendenparlament an der Akademie gewählt:

Anna Ebert (zugleich Vertreterin im Senat), Felix Zimmermann (zugleich Vertreter im Senat), Kenneth Dow, Sabrina Kunz, Maria Markovska, Wencke Roth und Daniel Stegmaier.

In seiner konstituierenden Sitzung am 03.07.2013 haben die Mitglieder des Studierendenparlamentes folgendes Präsidium gewählt:

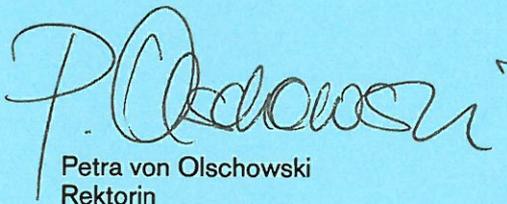
Maria Markovska (Präsidentin), Kenneth Dow (Vizepräsident), Wencke Roth (Schriftführerin).

▪ **Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)**

Am 19.07.2013 wurde der AStA aus den Studierenden Wencke Roth (Vorsitzende), Maria Markovska (Stellv. Vorsitzende) und Kenneth Dow gebildet.

▪ **Beitragssatzung der Studierendenschaft**

Das Studierendenparlament hat in seiner Sitzung am 03.07.2013 die umseitige Beitragssatzung erlassen. Diese wird hiermit bekanntgemacht; sie tritt am 23.07.2013 in Kraft.



Petra von Olschowski
Rektorin

**BEITRAGSSATZUNG der Studierendenschaft
der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart**

vom 03.07.2013

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 in seiner aktuellen Fassung und § 32 Abs. 2 der Organisationsatzung der Studierendenschaft der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart hat das Studierendenparlament der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart (im Folgenden „Akademie“ genannt) am 03.07.2013 die nachfolgende Beitragsatzung beschlossen.

§ 1 Beitragszweck

Der Verfassten Studierendenschaft (Studierendenschaft) der Akademie obliegt nach Maßgabe von § 65 LHG die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben für ihre Mitglieder. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, erhebt die Studierendenschaft nach § 65 a Abs. 5 LHG einen Studierendenschaftsbeitrag (Beitrag).

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Der Beitrag ist von allen an der Akademie immatrikulierten Studierenden zu entrichten; ausgenommen von der Beitragspflicht sind Programm- und Gaststudierende.
- (2) Der Beitrag ist pro Semester zu zahlen.
- (3) Auch beurlaubte Studierende müssen den Beitrag zahlen.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag ist in Höhe von 7,50 EUR zu zahlen.
- (2) Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich eingezogen.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Beitrag für das bevorstehende Semester ist bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung fällig.
- (2) Die Zahlung des Beitrags ist auf Verlangen der Hochschule bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung nachzuweisen.

§ 5 Rückerstattung des Beitrags

Der Beitrag wird Studierenden auf Antrag zurückerstattet, die spätestens zum Ende des 1. Monats des Semesters exmatrikuliert werden. Der Beitrag wird auch zurückerstattet, wenn er bereits gezahlt wurde, später aber keine Immatrikulation erfolgt ist.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Erstmals wird der Studierendenschaftsbeitrag zum Wintersemester 2013/14 erhoben.

gez. Maria Markovska
(Präsident/in)